

Nichtraucherschutz an Schulen in Niedersachsen

Mit dem Niedersächsischen Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nds. NiRSG) vom 12.7.2007 (GVBl. S. 337) wurde in Niedersachsen zum 1.8.2007 erstmalig ein umfassender Nichtraucherschutz eingeführt. Bereits 2005 hatte Niedersachsen mit Erlass des Kultusministeriums vom 3.6.2005 (SVBl. S. 351) als erstes Bundesland in Deutschland ein generelles Rauchverbot in Schulen verhängt. Gesetzliche und Erlass-Regelung sind in ihrem Regelungsbereich jedoch nicht absolut deckungsgleich, sondern beinhalten durchaus differenzierte Bestimmungen.

Nach der gesetzlichen Regelung werden Schulen, Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sporthallen, Hallenbäder, Hochschulen, Berufsakademien, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Museen, Galerien, Krankenhäuser und Alten- und Pflegeheime, Landes- und Kommunalbehörden sowie Gerichte künftig rauchfrei sein. Auch in Gaststätten und Diskotheken wird es künftig ein Rauchverbot geben; nur in komplett abgetrennten Raucherräumen wird dort künftig noch geraucht werden dürfen. Für den Bereich der Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist auch die Möglichkeit der Einrichtung von so genannten Raucherräumen ausgeschlossen, so dass in diesem Bereich ein besonders strenger Nichtraucherschutz gilt. Das Rauchverbot in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bezieht sich auch auf nichtschulische Veranstaltungen, z.B. auf das abendliche Training des örtlichen Sportvereins in der Schulsporthalle. Geraucht werden darf allerdings weiterhin auf den Hof- und Freiflächen von Schulen in privater Trägerschaft; sowohl das gesetzliche Rauchverbot in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nds. NiRSG als auch der o.a. Rauchverbots-Erlass bezieht nur öffentliche Schulen in den jeweiligen Geltungsbereich mit ein.

Soweit das Gesetz das Rauchverbot nicht auf schulische Veranstaltungen außerhalb der Schule erstreckt, bleibt es hinter der Erlass-Regelung zurück. Aus dieser Tatsache darf jedoch nicht geschlossen werden, dass etwa auf Unterrichtsgängen, Klassenfahrten oder während Schullandheimaufenthalten nunmehr geraucht werden dürfte oder gar ein Verstoß gegen das Rauchverbot ohne Sanktionen bliebe. Zwar kann in diesen Fällen das unerlaubte Rauchen nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, gleichwohl bleiben jedoch bei Verstößen die gegebenen schul- bzw. dienstrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten erhalten.

Eine deutliche Verschärfung gegenüber der bestehenden Erlass-Regelung bedeutet die Tatsache, dass ein Verstoß gegen das Rauchverbot zukünftig als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann. Dies umfasst auch, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter, die gemäß § 111 Abs. 2 Satz 1 NSchG das Hausrecht und die Aufsicht im Auftrag des Schulträgers über die Schulanlage ausüben, persönlich für die Einhaltung des Rauchverbots einstehen müssen. Insbesondere in den Fällen, in denen der Schulträger den Schulleiterinnen und Schulleitern das Hausrecht auch für die Überlassung von Schulräumen an schulfremde Benutzerinnen und Benutzer (z.B. Vereine) außerhalb der eigentlichen Unterrichtszeit übertragen hat, gewinnt diese Bestimmung an praktischem Gewicht, da auch in diesen Fällen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Schulleiterin oder den Schulleiter denkbar ist. Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Ordnungsbehörde.

Nolte